

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0240/2005

18.7.2005

*****|**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
(KOM(2004)0173 – C6-0006/2004 – 2004/0055(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatlerin: Arlene McCarthy

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	18
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES	20
VERFAHREN	26

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (KOM(2004)0173 – C6-0006/2004 – 2004/0055(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0173)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 61 Buchstabe c) des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0006/2004),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0240/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 8

(8) Das Europäische Mahnverfahren soll die **nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Mechanismen zur Beitreibung unbestrittener Forderungen weder ersetzen noch harmonisieren, sondern eine Alternative für den Gläubiger darstellen, dem es nach wie vor freisteht, sich für ein innerstaatliches Rechtsinstrument zu entscheiden.**

(8) Das Europäische Mahnverfahren soll **für die Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union sowie für die kleinen und mittleren Unternehmen einen verlässlichen Rechtsrahmen schaffen, der bei grenzüberschreitenden Rechtssachen die Rechtsverfolgung erleichtert und so auch den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr auf eine sichere Grundlage stellt. Das Europäische**

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mahnverfahren dient hierbei zugleich als Vorbild für nationale Rechtsordnungen, insbesondere dort, wo bisher solche effizienten Mahnverfahren noch nicht eingeführt sind.

Begründung

Dieser Erwägungsgrund verdeutlicht, dass der vorliegende Verordnungsentwurf vor allem zwei Zielen dient. Einerseits soll ein verlässlicher Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Geschäfte geschaffen werden. Andererseits wird sichergestellt, dass die Verordnung über ihren unmittelbaren Anwendungsbereich hinaus auch als Aufforderung und Vorbild für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dient, im Rahmen ihres nationalen Rechts den Bürgern und am Wirtschaftsleben sonst Beteiligten ein Verfahren zur Verfügung zu stellen, das in der Lage ist, in dem Grunde nach unstreitigen Fällen schnell und effizient die berechtigten Forderungen durchzusetzen.

Änderungsantrag 2
Erwägung 10

(10) Der Schriftverkehr zwischen dem Gericht und den Parteien sollte so weit wie möglich mit Hilfe von Standardformularen abgewickelt werden, um die Verwaltung der Verfahren zu erleichtern und ***eine*** automatisierte Verarbeitung der Daten zu ***ermöglichen***.

(10) Der Schriftverkehr zwischen dem Gericht und den Parteien sollte so weit wie möglich mit Hilfe von Standardformularen abgewickelt werden, um die Verwaltung der Verfahren zu erleichtern und ***die Mitgliedstaaten sollten die*** automatisierte Verarbeitung der Daten ***fördern***.

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten wird das Mahnverfahren bereits computergestützt durchgeführt und läuft deshalb schneller ab. Die Mitgliedstaaten müssen die automatisierte Verarbeitung der Daten fördern, was erheblich dazu beitragen wird, die Verfahren effektiver zu gestalten.

Änderungsantrag 3
Erwägung 10 a (neu)

(10a) Der Europäische Zahlungsbefehl sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt erlassen werden. Die Gerichte sollten bestrebt sein, das gesamte Verfahren innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

Begründung

Der wesentliche Vorteil des Verfahrens für den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls liegt gerade darin, dass es im Vergleich zum herkömmlichen zivilrechtlichen Verfahren effektiver und schneller ist. Unabhängig davon, ob das Verfahren ein- oder zweistufig ist, müssen sich die Mitgliedstaaten dafür einsetzen, dass der Zahlungsbefehl so früh wie möglich erlassen wird und das gesamte Verfahren nicht länger als drei Monate dauert. Erfahrungsgemäß werden in den Mitgliedstaaten die Verfahren in der Regel in zwei bis drei Monaten abgeschlossen.

Änderungsantrag 4 Artikel -1 (neu)

Artikel -1

Zielstellung

- 1. Mit dieser Verordnung wird für grenzüberschreitende Rechtssachen ein Europäisches Mahnverfahren eingeführt, um den freien Verkehr von nach dieser Verordnung erstellten Zahlungsbefehlen in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ohne dass im Vollstreckungsmitgliedstaat ein Zwischenverfahren vor der Anerkennung und Vollstreckung angestrengt werden muss.***
- 2. Das Europäische Mahnverfahren berührt nationale Mahnverfahren nicht.***
- 3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können Mitgliedstaaten das Europäische Mahnverfahren sowohl in rein nationalen als auch in grenzüberschreitenden Rechtssachen anwenden.***
- 4. Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, von der Wahlmöglichkeit gemäß Absatz 3 Gebrauch zu machen, teilen dies der Kommission mit. Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 übermittelten Informationen.***
- 5. Private Vertragsparteien können das Europäische Mahnverfahren bei nicht grenzüberschreitenden Rechtssachen anwenden, sofern sie sich ausdrücklich darauf geeinigt haben.***

Begründung

Dieser Änderungsantrag stellt einen möglichen Kompromiss dar.

Änderungsantrag 5
Artikel 1 Absatz 1

1. Diese Verordnung gilt für Zivil- und Handelssachen unabhängig von der Art des sachlich zuständigen Gerichts. Nicht von ihr erfasst werden unter anderem Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

1. Diese Verordnung gilt für ***grenzüberschreitende*** Zivil- und Handelssachen unabhängig von der Art des sachlich zuständigen Gerichts. Nicht von ihr erfasst werden unter anderem Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Entschließung P5_TA(2004)0097 des Europäischen Parlaments Rechnung getragen, in der gefordert wird, dass das Europäische Mahnverfahren auf grenzüberschreitende Rechtssachen zu beschränken ist.

Änderungsantrag 6
Artikel 1 a (neu)

Artikel 1a

Grenzüberschreitende Rechtssache

Eine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn der Gläubiger und der Schuldner ihren jeweiligen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls beim zuständigen Gericht eingereicht wird, in verschiedenen Mitgliedstaaten haben.

Der Wohnsitz wird nach den Artikeln 59 und 60 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bestimmt.

Der maßgebliche Augenblick zur Feststellung, ob eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt, ist der Zeitpunkt, zu

dem der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls beim zuständigen Gericht nach dieser Verordnung eingereicht wird.

Begründung

Diese Ergänzung ergibt sich aus der Klarstellung in Artikel 1 Absatz 1 Satz 1, dass die Verordnung nur für grenzüberschreitende Zivil- und Handelssachen gilt.

Änderungsantrag 7
Artikel 2 Absatz 1

1. Das Europäische Mahnverfahren gilt für die Beitreibung unbestrittener bezifferter Geldforderungen, die zum Zeitpunkt der Beantragung eines Europäischen Zahlungsbefehls **fällig sind**.

1. Das Europäische Mahnverfahren gilt für die Beitreibung unbestrittener bezifferter Geldforderungen, die zum Zeitpunkt der Beantragung eines Europäischen Zahlungsbefehls **mit sofortiger Wirkung geltend gemacht werden können**.

Begründung

Die Wendung „fällig sind“ ist zu einschränkend. Bei einer wörtlichen Auslegung könnte der Erlass eines Zahlungsbefehls verhindert werden, wenn es sich bei der ausstehenden Zahlung nur um einen Teilverzug handelt und weitere Rückzahlungen fällig sind. Sollten sich diese Rückzahlungen über einen mittel- oder langfristigen Zeitraum erstrecken, müsste der Gläubiger die Fälligkeit der letzten Rate abwarten. Darüber hinaus geschieht es des Öfteren, dass der Schuldner vorab unmissverständlich erklärt, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu wollen.

Änderungsantrag 8
Artikel 3 Absatz 1

1. Der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls ist unter Verwendung des als Anhang 1 beigefügten Formblattes zu stellen.

1. Der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls ist unter Verwendung des als Anhang 1 beigefügten Formblattes zu stellen, **das in allen Amtssprachen der Gemeinschaft verfügbar ist**.

Begründung

Technische Klarstellung

Änderungsantrag 9
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a

a) Namen und Anschrift der
Verfahrensbeteiligten sowie **das Gericht**, bei
dem Antrag eingereicht wurde,

a) Namen und Anschrift der
Verfahrensbeteiligten **und gegebenenfalls
ihrer Vertreter** sowie **der Behörde**, bei **der**
der Antrag eingereicht wurde,

Begründung

*Hierdurch soll Befürchtungen Rechnung getragen werden, die von verschiedenen
Mitgliedstaaten geäußert wurden.*

*Da es in einigen Mitgliedstaaten nachgeordnete Behörden, wie beispielsweise das Amt des
Friedensrichters, gibt, die ähnliche Befugnisse wie ein Gericht haben, wäre es angebracht,
den Begriff „Gericht“ durch den Begriff „Behörde“ zu ersetzen.*

Änderungsantrag 10
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d

d) den Streitgegenstand einschließlich
einer kurzen **Darstellung des
Sachverhalts, der der** Haupt- und ggf. **der**
Zinsforderung **zugrunde liegt**,

d) den Streitgegenstand einschließlich
einer kurzen **Beschreibung der
Argumente, mit denen die** Haupt- und ggf.
die Zinsforderung **begründet wird**,

Begründung

*Hierdurch soll Befürchtungen Rechnung getragen werden, die von verschiedenen
Mitgliedstaaten geäußert wurden.*

Änderungsantrag 11
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e

e) eine kurze Beschreibung zumindest **entfällt**
eines Beweismittels, das in einem
ordentlichen Zivilprozess zur
Untermauerung des Anspruchs
beigebracht werden könnte.

Begründung

*Hierdurch soll Befürchtungen Rechnung getragen werden, die von verschiedenen
Mitgliedstaaten geäußert wurden.*

Änderungsantrag 12
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e a (neu)

ea) eine kurze Beschreibung der Gründe für die internationale Zuständigkeit des Gerichts, wenn der Antragsgegner keinen Wohnsitz hat in dem Mitgliedstaat des Gerichts, bei dem der Antrag eingereicht wurde, und

Begründung

Hierdurch soll Befürchtungen Rechnung getragen werden, die von verschiedenen Mitgliedstaaten geäußert wurden.

Änderungsantrag 13
Artikel 3 Absatz 3

3. Der Antrag ist vom Antragsteller oder seinem Vertreter **handschriftlich oder in Form einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen zu unterzeichnen.**

3. Der Antrag ist vom Antragsteller oder seinem Vertreter **zu unterzeichnen und unter Einsatz derjenigen technischen Mittel einzureichen, die nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats zulässig und dem Ursprungsgericht zugänglich sind. Wird der Antrag auf elektronischem Weg eingereicht, ist er gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen zu unterzeichnen. Die Signatur wird vom Herkunftsmitgliedstaat anerkannt und darf nicht zusätzlichen Anforderungen unterworfen werden.**

Begründung

Hierdurch soll Befürchtungen Rechnung getragen werden, die von verschiedenen Mitgliedstaaten geäußert wurden.

Änderungsantrag 14
Artikel 4 Absatz 2

2. Soll eine Zurückweisung des Antrags wegen Nichterfüllung der in Artikel 3 genannten Voraussetzungen erfolgen, kann das Gericht dem Antragsteller die

2. Das Gericht kann dem Antragsteller die Möglichkeit geben, seinen Antrag hinsichtlich der in Artikel 3 aufgeführten Informationen unter Verwendung des

Möglichkeit geben, seinen Antrag zu vervollständigen oder zu berichtigen.

Formblattes im Anhang zu vervollständigen oder zu berichtigen.

Begründung

Durch diese Änderung soll den Befürchtungen verschiedener Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 15
Artikel 5 Absatz 1

1. Das Gericht weist den Antrag in seiner Gesamtheit zurück, wenn die Forderung oder Teile davon die in Artikel 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

1. Das Gericht weist den Antrag in seiner Gesamtheit **oder teilweise** zurück, wenn die Forderung oder Teile davon die in Artikel 4 **Absatz 1** genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. **Das Gericht teilt dem Antragsteller die Zurückweisung mit.**

Begründung

Durch diese Änderung soll den Befürchtungen verschiedener Mitgliedstaaten Rechnung getragen und mehr Klarheit geschaffen werden.

Änderungsantrag 16
Artikel 5 Absatz 3

3. **Die Zurückweisung des Antrags hindert** den Antragsteller nicht daran, in Bezug auf dieselbe Forderung ein ordentliches Gerichtsverfahren anzustrengen.

3. **Wird der Antrag zurückgewiesen, darf der Antragsteller keinen neuen Antrag auf einen Europäischen Zahlungsbefehl in Bezug auf dieselbe Forderung stellen. Allerdings** hindert **dies** den Antragsteller nicht daran, in Bezug auf dieselbe Forderung ein ordentliches Gerichtsverfahren anzustrengen.

Begründung

Durch diese Änderung soll den Befürchtungen verschiedener Mitgliedstaaten Rechnung getragen und mehr Klarheit geschaffen werden.

Änderungsantrag 17
Artikel 6

Europäische Zahlungsaufforderung

1. Bei Erfüllung der in Artikel 4 genannten Voraussetzungen kann das Gericht unter Verwendung des Formblattes in Anhang 2 eine Europäische Zahlungsaufforderung ausfertigen.

2. Die Europäische Zahlungsaufforderung wird dem Antragsgegner zugestellt. Eine Zustellungsart ohne persönliche Empfangsbestätigung durch den Antragsgegner ist nicht zulässig, wenn die Anschrift des Antragsgegners nicht zweifelsfrei bekannt ist.

3. In der Zahlungsaufforderung wird der Antragsgegner darauf hingewiesen, dass er die Wahl hat zwischen

a) der Zahlung des verlangten Betrages einschließlich der geforderten Zinsen und Verfahrenskosten an den Antragsteller und der Vorlage einer Zahlungsmitteilung oder

b) einer Verteidigungsanzeige gegen die gesamte Forderung oder Teile davon.

Beide Erklärungen müssen innerhalb von drei Wochen ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Zahlungsaufforderung im Einklang mit den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Zustellung erfolgt, bei Gericht eingehen.

4. In der Zahlungsaufforderung wird der Antragsteller darüber aufgeklärt, dass

a) der Ausfertigung der Zahlungsaufforderung keine Prüfung der Begründetheit der Forderung durch das Gericht vorausgegangen ist,

b) das Gericht einen vollstreckbaren Bescheid erlassen wird, wenn ihm nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist eine Verteidigungsanzeige oder eine Zahlungsmitteilung des Antragsgegners zugeht.

5. Zum Zwecke der Unterbrechung der Verjährungsfrist wird die europäische

**Zahlungsaufforderung einem
Prozesseröffnungsbeschluss gleichgestellt.**

Begründung

Im Interesse eines vereinfachten Europäischen Mahnverfahrens ist es nicht erforderlich, dass ein Antragsgegner zwei Möglichkeiten hat, sich gegen eine Forderung zu verteidigen. Meistens wird der Antragsgegner keine Verteidigungsanzeige einreichen. Außerdem kann er in jedem Fall das Verfahren unterbrechen.

**Änderungsantrag 18
Artikel 9 Absatz 1**

1. Geht innerhalb der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Frist bei Gericht weder eine Verteidigungsanzeige noch eine Zahlungsmitteilung ein, kann das Gericht unter Verwendung des als Anhang 3 beigefügten Formblattes von Amts wegen einen Europäischen Zahlungsbefehl erlassen.

1. Sind die in Artikel 4 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, erlässt das Gericht einen Europäischen Zahlungsbefehl, indem es Anhang 1 zusammen mit der Zahlungsaufforderung (Anhang 2) an den Antragsgegner weiterleitet.

Begründung

Damit wird die Belastung der Gerichte erheblich verringert. Für das Gericht besteht keine Notwendigkeit, ein weiteres Formular auszufüllen, wenn bereits der Antragsteller alle erforderlichen Informationen in Anhang 1 eingetragen hat.

**Änderungsantrag 19
Artikel 9 Absatz 2 a (neu)**

2a. Die elektronische Zustellung wie beispielsweise per Fax oder E-Mail, bei der der Antragsgegner die Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt, ist zulässig.

Die postalische Zustellung, bei der der Antragsgegner die Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt, ist zulässig.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird ein einfaches automatisiertes Verfahren ermöglicht. Die postalische Zustellung steht in Einklang mit der Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels.

Änderungsantrag 20 Artikel 9 Absatz 3

3. In dem Zahlungsbefehl wird der Antragsgegner darüber aufgeklärt, dass er gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch **einlegen kann, der bei dem ausfertigenen Gericht innerhalb von drei Wochen** ab dem Zeitpunkt der Zustellung **des Zahlungsbefehls im Einklang mit den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Zustellung erfolgt, eingehen muss.**

3. In dem Zahlungsbefehl wird der Antragsgegner darüber aufgeklärt, dass er **das Recht hat, innerhalb von einem Monat** gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch bei dem **Ursprungsgericht einzulegen, und dass in diesem Fall das Verfahren** ab dem Zeitpunkt der Zustellung **vor dem zuständigen Gericht fortgesetzt wird.**

Begründung

Diese Änderungsanträge bilden ein Gesamtpaket. Ein einstufiges Verfahren ist einfacher und schneller. Bei einem einstufigen Verfahren muss das Gericht umgehend einen Zahlungsbefehl erlassen. Es ist nicht erforderlich, den Ablauf der Frist für die Einreichung einer Verteidigungsanzeige abzuwarten. Im konkreten Fall erhält also der Schuldner einen Zahlungsbefehl, der ihm zugestellt wird und in dem er darüber aufgeklärt wird, dass er einen Monat Zeit hat, um Widerspruch einzulegen.

Änderungsantrag 21 Artikel 10 Absatz 2 a (neu)

2a. Der europäische Zahlungsbefehl wird in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.

Begründung

Der Änderungsantrag sieht vor, dass der in einem Mitgliedstaat erlassene Europäische Zahlungsbefehl in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar ist, ohne dass eine Entscheidung erforderlich wäre, die ihn für in diesem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar erklärt.

Änderungsantrag 22
Artikel 11 Absatz 1

1. Der Antragsgegner kann unter Verwendung des dem Anhang 3 beigefügten Antwortformulars, das ihm zusammen mit dem Zahlungsbefehl zugestellt wird, oder in sonstiger Form gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch einlegen.

1. Der Antragsgegner kann unter Verwendung des dem Anhang 3 beigefügten Antwortformulars, das **in allen Amtssprachen der Gemeinschaft verfügbar ist und** ihm zusammen mit dem Zahlungsbefehl zugestellt wird, oder in sonstiger Form gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch einlegen.

Begründung

Technische Klarstellung

Änderungsantrag 23
Artikel 12 Absatz 3

3. Eine Verteidigungsanzeige, die nach Ablauf der in Artikel 6 Absatz 3, aber vor Ablauf der in Artikel 9 Absatz 3 genannten Frist erfolgt, erhält die rechtliche Wirkung eines Widerspruchs. *entfällt*

Begründung

Um Übereinstimmung mit dem einstufigen Verfahren herzustellen, sollte Artikel 12 Absatz 3 entfallen.

Änderungsantrag 24
Artikel 15

Sämtliche verfahrensrechtlichen Fragen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, richten sich nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem das Europäische Mahnverfahren stattfindet.

Sämtliche verfahrensrechtlichen Fragen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, richten sich nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem das Europäische Mahnverfahren stattfindet. **Allerdings sollen die Mitgliedstaaten die Vorteile dieser Bestimmung nicht dazu nutzen, weitere verfahrensrechtliche und die Beweismittel betreffende Anforderungen einzuführen, die die Aushöhlung des Europäischen Zahlungsbefehls zur Folge hätten.**

Begründung

Dadurch soll das reibungslose Funktionieren des Europäischen Mahnverfahrens gewährleistet werden.

Änderungsantrag 25
Artikel 18 a (neu)

Artikel 18a

Bericht

Die Kommission legt fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat einen ausführlichen Bericht über das Funktionieren des Europäischen Mahnverfahrens vor. Dieser Bericht enthält eine wirtschaftliche Bewertung der Funktionsweise des Mahnverfahrens und eine umfassende Folgenabschätzung für jeden Mitgliedstaat, einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse einer möglichen Ausweitung auf rein nationale Rechtssachen. Sollte im Bericht nachgewiesen werden, dass das Verfahren einfach, wirksam und kostengünstig ist und eine wirksame Eintreibung ermöglicht, kann die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Maßnahme vorlegen, durch die die Anwendung des Europäischen Mahnverfahrens in den Mitgliedstaaten für rein nationale Rechtssachen vereinfacht und diejenigen Änderungen an dieser Verordnung vorgeschlagen werden, die hierfür notwendig sind, wobei insbesondere die Erfahrung zu berücksichtigen ist, die bei der Anwendung des Verfahrens auf grenzüberschreitende Rechtssachen und in jenen Mitgliedstaaten gewonnen wurde, die das Verfahren in nationalen Rechtssachen anwenden.

BEGRÜNDUNG

Die justizielle Zusammenarbeit ist für die Erreichung des durch den Vertrag festgelegten Ziels des Aufbaus eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts von wesentlicher Bedeutung. Es wurden Rechtsinstrumente geschaffen, um das Recht inhaltlich und hinsichtlich der Verfahren anzugleichen und den Zugang zur Justiz zu vereinfachen sowie Streitigkeiten mit grenzüberschreitendem Bezug zu beschleunigen. Der europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen wird bis Ende 2005 in nationales Recht umgesetzt, das Exequatur-Verfahren wird abgeschafft und die Justiz in einem Mitgliedstaat wird in die Lage versetzt, einen Titel aus einem anderen Mitgliedstaat ohne formelle Prüfung zu vollstrecken. Während durch den europäischen Vollstreckungstitel auf EU-Ebene ein Instrument zur Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen geschaffen wurde, die nach nationalem Verfahrensrecht ergingen, wird durch das Europäische Mahnverfahren ein Instrument auf EU-Ebene eingeführt, um eine vollstreckbare Entscheidung zu erwirken.

Ein großes und zunehmendes Handelsvolumen innerhalb der EU und eine gesteigerte Mobilität der Bevölkerung führen dazu, dass es immer wahrscheinlicher wird, dass Bürger oder Gewerbebetriebe in eine grenzüberschreitende Streitigkeit verwickelt werden. Es besteht die Gefahr, dass die Bürger davon absehen, ihre Rechte durchzusetzen, und zwar wegen der Hindernisse, vor denen sie bei Kontakt mit dem Rechtssystem eines anderen Mitgliedstaats unter Umständen stehen könnten, insbesondere wegen fremdartiger Verfahren und unbekannter Kosten. Dies wird als ein Hindernis zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes und ein potentiell hemmender Faktor für grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und Handelsbeziehungen angesehen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die EU einen Rechtsraum schafft, in dem Privatpersonen und Gewerbebetriebe Zugang zur Justiz haben und sich für unbestrittene Forderungen einen Zahlungsbefehl ausstellen lassen können.

Die Sichtweise der Kommission

Die Kommission tritt dafür ein, dass das Europäische Mahnverfahren sowohl für grenzüberschreitende als auch für nationale Streitigkeiten gelten und Artikel 65, in dem von Zivilsachen mit „grenzüberschreitendem Bezug“ die Rede ist, flexibel ausgelegt werden sollte. Die Kommission führt Folgendes an:

- Die Unterscheidung zwischen „grenzüberschreitenden“ und „innerstaatlichen“ Szenarien ist sehr viel schwieriger, als es erscheinen mag, und könnte zu willkürlichen und diskriminierenden Schlussfolgerungen je nach Wohnsitzstaat des Antragstellers führen.
- Der Umstand, dass jede nationale gerichtliche Entscheidung potentiell grenzüberschreitenden Charakter annehmen kann, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden muss, lässt den Nutzen einer Unterscheidung zwischen „innerstaatlich“ und „grenzüberschreitend“ zweifelhaft erscheinen.
- Eine Beschränkung auf grenzüberschreitende Fälle könnte zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen.
- Gläubiger und Schuldner könnten in einer grenzüberschreitenden Situation besser gestellt sein als bei einer rein innerstaatlichen Angelegenheit. Dies wäre unvereinbar mit dem Grundsatz der Gewährleistung eines fairen Systems überall in der EU.

Schlussfolgerung

Nach den Schwierigkeiten, die im Rat wegen der Weigerung vieler Mitgliedstaaten aufgetreten sind, die Anwendung eines europäischen Mahnverfahrens in Fällen zu akzeptieren, die keine grenzüberschreitenden Bezüge aufweisen, hat Ihre Berichterstatterin versucht, einen Kompromiss zu finden, der es erlaubt, den Befürchtungen jener Staaten Rechnung zu tragen, wobei allerdings andere Lösungen für die Zukunft nicht ausgeschlossen sind, wenn Erfahrungen mit dem neuen europäischen Instrument gewonnen sein werden.

16.6.2005

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
(KOM(2004)0173 – C6-0006/2004 – 2004/0055(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Mihael Brejc

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres wurde ersucht, eine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens abzugeben. Bei der Tagung des Europäischen Rates in Tampere wurde dem Rat und der Kommission aufgetragen, Maßnahmen zur Stärkung der justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vorzubereiten, u.a. im Bereich der Beitreibung unbestrittener Forderungen. Die Kommission hat bereits im Jahr 2002 ein Grünbuch zum Europäischen Mahnverfahren vorgelegt, auf dessen Grundlage festgestellt wurde, dass ein einheitlicher, beschleunigter und kostengünstiger Mechanismus zur Beitreibung unbestrittener Forderungen nicht nur zu einem leichteren Zugang zur Gerichtsbarkeit beitragen würde, sondern auch zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarktes. Unternehmen, insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen, sehen sich nämlich in der Praxis mit zahlreichen Schwierigkeiten bei der Beitreibung unbestrittener Forderungen konfrontiert.

Die Verordnung sieht ein vereinfachtes Verfahren für den Erlass eines Zahlungsbefehls vor, wodurch der Gläubiger in die Lage versetzt wird, seine Geldforderungen schneller und leichter beizutreiben. Das Verfahren wird auf der Nutzung standardisierter Formblätter durch Gerichte und die beteiligten Parteien beruhen, was die Verwaltungsverfahren vereinfachen und die elektronische Datenverarbeitung ermöglichen wird.

Position des Verfassers der Stellungnahme

Der Verfasser der Stellungnahme unterstützt zwar die vorgeschlagene Verordnung, möchte aber hinsichtlich ihres Inhalts folgende Punkte herausstellen:

1. Es sollte in Erwägung gezogen werden, das in der Verordnung vorgesehene Verfahren

sowohl in grenzüberschreitenden als auch einzelstaatlichen Fällen anzuwenden, den Mitgliedstaaten jedoch zu ermöglichen, die Anwendung der Verordnung auf grenzüberschreitende Fälle zu beschränken.

2. Im Rahmen eines Verfahrens für den Erlass eines europäischen Zahlungsbefehls sollte der Antragsteller eine kurze Beschreibung zumindest eines Beweismittels vorlegen und dem Antrag Fotokopien der relevanten Schriftstücke beifügen.

3. Es sollte die Möglichkeit eines einstufigen Verfahrens für den Erlass eines Zahlungsbefehls geprüft werden.

4. Der europäische Zahlungsbefehl, der in einem Mitgliedstaat erlassen wurde, soll in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar sein, ohne dass eine Entscheidung erforderlich wäre, die den Zahlungsbefehl für in diesem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar erklärt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 8

(8) Das Europäische Mahnverfahren ***soll die nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Mechanismen zur Beitreibung unbestrittener Forderungen weder ersetzen noch harmonisieren, sondern eine Alternative für den Gläubiger darstellen, dem es nach wie vor freisteht, sich für ein innerstaatliches Rechtsinstrument zu entscheiden.***

(8) Das Europäische Mahnverfahren ***wird für natürliche und juristische Personen in der gesamten EU einen verlässlichen Rechtsrahmen schaffen, der bei grenzüberschreitenden Rechtssachen ein vereinfachtes Verfahren vorsieht, um den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zu fördern. Das Europäische Mahnverfahren sollte hierbei zugleich den nationalen Rechtsordnungen als Vorbild dienen, insbesondere dort, wo bisher solche effizienten Mahnverfahren noch nicht eingeführt sind.***

Begründung

Dieser Erwägungsgrund verdeutlicht, dass der vorliegende Verordnungsentwurf vor allem zwei Zielen dient. Zum einen soll ein verlässlicher Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Geschäfte geschaffen werden. Anscheinend vermeiden sogar heute noch Bürger oder kleine und mittlere Unternehmen solche Geschäfte, weil sie die nationalen Rechtsvorschriften nicht kennen und daran zweifeln, ob sie bei auftretenden Schwierigkeiten ihre Forderungen

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

erfolgreich durchsetzen können.

Zum anderen dient die Verordnung über ihren unmittelbaren Anwendungsbereich hinaus als Vorbild für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union – insbesondere für jene ohne Mahnverfahren –, um im Rahmen ihres nationalen Rechts ein Verfahren zur Verfügung zu stellen, das den Bürgern und Unternehmen von Nutzen sein wird, da es eine schnelle und effiziente Durchsetzung berechtigter Forderungen ermöglicht.

Änderungsantrag 2
Erwägung 10

(10) Der Schriftverkehr zwischen dem Gericht und den Parteien sollte so weit wie möglich mit Hilfe von Standardformularen abgewickelt werden, um die Verwaltung der Verfahren zu erleichtern und **eine** automatisierte Verarbeitung der Daten **zu ermöglichen**.

(10) Der Schriftverkehr zwischen dem Gericht und den Parteien sollte so weit wie möglich mit Hilfe von Standardformularen abgewickelt werden, um die Verwaltung der Verfahren zu erleichtern und **die Mitgliedstaaten sollten die** automatisierte Verarbeitung der Daten **fördern**.

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten wird das Mahnverfahren bereits computergestützt durchgeführt und läuft deshalb schneller ab. Die Mitgliedstaaten müssen die automatisierte Verarbeitung der Daten fördern, was erheblich dazu beitragen wird, die Verfahren effektiver zu gestalten.

Änderungsantrag 3
Erwägung 10 a (neu)

(10a) Der Europäische Zahlungsbefehl sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt erlassen werden. Die Gerichte sollten bestrebt sein, das gesamte Verfahren innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

Begründung

Der wesentliche Vorteil des Verfahrens für den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls liegt gerade darin, dass es im Vergleich zum herkömmlichen zivilrechtlichen Verfahren effektiver und schneller ist. Unabhängig davon, ob das Verfahren ein- oder zweistufig ist, müssen sich die Mitgliedstaaten dafür einsetzen, dass der Zahlungsbefehl so früh wie möglich erlassen wird und das gesamte Verfahren nicht länger als drei Monate dauert. Erfahrungsgemäß werden in den Mitgliedstaaten die Verfahren in der Regel in zwei bis drei Monaten abgeschlossen.

Änderungsantrag 4
Artikel 1 Absatz 1

1. Diese Verordnung gilt für Zivil- und Handelssachen unabhängig von der Art des sachlich zuständigen Gerichts. Nicht von ihr erfasst werden unter anderem Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

1. Diese Verordnung gilt für **grenzüberschreitende** Zivil- und Handelssachen unabhängig von der Art des sachlich zuständigen Gerichts. Nicht von ihr erfasst werden unter anderem Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

Begründung

Der Anwendungsbereich der Verordnung ist auf grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten zu beschränken. Auf diese Weise wird für die EU-Bürger und die mittleren und kleinen Unternehmen in den Mitgliedstaaten ein Mehrwert geschaffen. Es wird ein angemessener Rechtsrahmen für ihre Geschäftstätigkeiten im europäischen Binnenmarkt geschaffen und die Durchsetzung unbestrittener Forderungen ermöglicht. Gleichzeitig wird durch die Einrichtung eines zweiten parallelen nationalen Rechtssystems für rein innerstaatliche Streitfälle vermieden, dass Unsicherheiten und Unklarheiten in die nationalen Verfahrensordnungen hineingetragen werden sowie Ineffizienz und unnötige Kosten entstehen. Im Falle fehlender effizienter nationaler Verfahrensordnungen kann die Verordnung als Vorbild für deren Einführung dienen. Dadurch wird die Rechtsgrundlage von Artikel 61 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 65 der EU-Vertrags umfassend angewandt und gewahrt.

Änderungsantrag 5
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e

e) eine kurze Beschreibung zumindest eines Beweismittels, das in einem ordentlichen Zivilprozess zur Untermauerung des Anspruchs beigebracht werden könnte. entfällt

Begründung

Die automatisierte Verarbeitung der Daten ist aus Effizienzgründen erforderlich. Deswegen wäre es insbesondere bei unbestrittenen Forderungen ausreichend, dass der Gläubiger lediglich die ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel angibt. Das Gericht prüft dann, ob der Antrag sämtliche Bedingungen der Verordnung erfüllt, es beschäftigt sich jedoch nicht mit den Beweismitteln. Der Schuldner kann jederzeit das Verfahren anfechten.

Änderungsantrag 6
Artikel 10 Absatz 2 a (neu)

2a. Der europäische Zahlungsbefehl wird in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.

Begründung

Der Änderungsantrag sieht vor, dass der in einem Mitgliedstaat erlassene Europäische Zahlungsbefehl in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar ist, ohne dass eine Entscheidung erforderlich wäre, die ihn für in diesem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar erklärt.

Änderungsantrag 7
Artikel 18 a (neu)

Artikel 18a

Überprüfung

Die Kommission legt fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor.

Begründung

Nach fünf Jahren wird sich auf der Grundlage der in der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen zeigen, ob die Verordnung auch bei Rechtssachen zur Anwendung kommen sollte, bei denen die Parteien ihren Wohnsitz im selben Mitgliedsland haben. In diesem Fall sollte die Kommission Änderungen vorbereiten, die bewirken, dass die Verordnung sowohl bei grenzüberschreitenden als auch bei innerstaatlichen Rechtssachen angewendet wird.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0173 – C6-0006/2004 – 2004/0055(COD)
Federführender Ausschuss	JURI
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 16.9.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	
Verfasser der Stellungnahme: Datum der Benennung	Mihael Brejc 21.2.2005
Prüfung im Ausschuss	26.5.2005 13.6.2005
Datum der Annahme der Vorschläge	13.6.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 27 Nein-Stimmen: 4 Enthaltungen: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Roberta Angelilli, Edit Bauer, Johannes Blokland, Mihael Brejc, Maria Carlshamre, Michael Cashman, Giusto Catania, Jean-Marie Cavada, Charlotte Cederschiöld, Carlos Coelho, Kinga Gál, Elly de Groen-Kouwenhoven, Adeline Hazan, Ewa Klant, Magda Kósáné Kovács, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Barbara Kudrycka, Stavros Lambrinidis, Edith Mastenbroek, Inger Segelström, Manfred Weber, Stefano Zappalà, Tatjana Ždanoka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Panayiotis Demetriou, Gérard Deprez, Jeanine Hennis-Plasschaert, Antonio Masip Hidalgo, Bill Newton Dunn, Siiri Oviir, Herbert Reul, Marie-Line Reynaud, Kyriacos Triantaphyllides
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens				
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0173 – C6-0006/2004 – 2004/0055(COD)				
Rechtsgrundlage	Artikel 251 Absatz 2 und 61 (c) EG				
Grundlage in der Geschäftsordnung	Art. 51				
Datum der Konsultation des EP	19.3.2004				
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 16.9.2004				
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 16.9.2004				
Nicht abgegebenen Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses					
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum					
Berichterstatter(in) Datum der Benennung	Arlene McCarthy 14.9.2004				
Ersetzte(r) Berichterstatter(in)					
Vereinfachtes Verfahren Datum des Beschlusses					
Anfechtung der Rechtsgrundlage Datum der Stellungnahme JURI	/				
Änderung der Mittelausstattung Datum der Stellungnahme BUDG	/				
Konsultation des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses Datum des Beschlusses des Plenums					
Konsultation d. Ausschusses d. Regionen Datum des Beschlusses des Plenums					
Prüfung im Ausschuss	21.9.2004	6.10.2004	30.3.2005	24.5.2005	21.6.2005
	14.7.2005				
Datum der Annahme	14.7.2005				
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0				
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Maria Berger, Monica Frassoni, Giuseppe Gargani, Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne, Antonio López-Istúriz White, Hans-Peter Mayer, Viktória Mohácsi, Aloyzas Sakalas, Andrzej Jan Szejna, Diana Wallis, Rainer Wieland, Tadeusz Zwiefka				
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Evelin Lichtenberger, Arlene McCarthy, Toine Manders, Edith Mastenbroek, Manuel Medina Ortega, Ingo Schmitt, József Szájer				
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)					
Datum der Einreichung – A[6]	18.7.2005		A6-0240/2005		
Anmerkungen	...				